

---

**769/A(E) XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 08.05.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Mag. Rosa Lohfeyer  
und GenossInnen**

**betreffend Erweiterung der Pflegefreistellung für ArbeitnehmerInnen auf die  
Begleitung ihres Kindes während eines Spitalsaufenthaltes**

Derzeit besteht allgemeine Pflegefreistellung in Form eines sondergesetzlich geregelten Anspruchs auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn die Pflege eines kranken Kindes zu Hause notwendig ist. Eine einfache Nachricht bzw. ein ärztliches Attest an den/die DienstgeberIn sind für den jährlich einwöchigen Anspruch ausreichend. Eine erweiterte Pflegefreistellung im Umfang einer zusätzlichen Woche jährlich für Eltern von unter 12jährigen Kindern kann ebenso beansprucht werden, wenn die Pflege durch einen Elternteil notwendig ist. Dies gilt für eine erneute Erkrankung eines Kindes, nicht für eine durchgehende, zweiwöchige Erkrankung. Werden darüber hinaus zur Pflege noch zusätzliche Tage beansprucht, kann ohne vorherige Vereinbarung Urlaub genommen werden.

Im Falle eines Spitalsaufenthaltes gilt, dass durch die unbekannte Umgebung und durch die fremden Betreuungspersonen besonders bei sehr jungen Kindern unter 6 bzw. 3 Jahren schwerwiegende psychotraumatische Folgen entstehen können. Die Begleitung durch eine Vertrauens- und Bezugsperson, z. B. einem Elternteil, der/die auch einen großen Teil der persönlichen Pflege im Spital durch seine/ihre Anwesenheit übernimmt, wird deshalb von vielen Krankenhäusern forciert. Eltern-Kind-Zimmer, Zusatzbetten auf Kinderstationen, kostenlose Unterbringung von Eltern mit Kindern unter 3 Jahren sind nur einige Hinweise darauf, dass der Aufenthalt einer Vertrauensperson beim Kind im Krankenhaus von großem Vorteil und deshalb auch erwünscht ist.

Das Problem liegt darin, dass derzeit die Situation für ArbeitnehmerInnen gesetzlich nicht wie bei der allgemeinen Pflegefreistellung geregelt ist. Derzeit gilt, dass im Krankenhaus die Pflege des kranken Kindes durch KrankenhausmitarbeiterInnen gesichert ist und ein Elternteil nicht notwendigerweise dabei sein muss. Mit einer Bestätigung vom behandelnden Arzt, dass

die „elterliche Begleitung des Kindes für den Heilungserfolg unbedingt erforderlich ist, kann die Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgeltes beansprucht werden“. Eine Absprache zu Beginn des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bezüglich „entsprechender Vereinbarungen " ist eine Möglichkeit, derartige außergewöhnliche Situationen vorab zu klären. Allerdings bleibt die Letztentscheidung nach derzeitigem Stand auf Seiten der ArbeitgeberInnen, derartigen Vereinbarungen zuzustimmen.

Nach §8 Abs. 3 Angestelltengesetz besteht weiters Entgeltanspruch, wenn ArbeitnehmerInnen „durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird." Spontan von Gesetzeswegen geschützt für kurze Zeit z. B. zu seinem Kind ins Krankenhaus zu fahren, wenn dieses dort aufgenommen wurde, zählt zu diesem Bereich.

Grundsätzlich gilt jedoch für Begleitpersonen im Spital die Regelung, dass kein Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 Urlaubsgesetz besteht, sondern Kapazitäten des Erholungsurlaubes in Anspruch genommen werden müssen.

Die unterfertigten Nationalratsabgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ersucht, dem Nationalrat so rasch als möglich eine Regierungsvorlage zu übermitteln, in der die Begleitung von Kindern im Spital durch eine Vertrauensperson insbesondere eines Elternteils so geregelt wird, dass für die Begleitung im Krankenhaus, gleich der Pflege zu Hause, die im § 16 Urlaubsgesetz geregelte Pflegefreistellung unter Anspruch auf Entgeltfortzahlung beansprucht werden kann.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales